

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und aus-
wärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. — 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: **St. Admet** in Neuß.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß, **P. M. Schmitz**.
Expedition: Neuß, Markt A Nr. 91.

Insertate für die nachfolgende Nummer werden bis 7 Uhr
am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder
deren Raum 15 Pf. — 1½ Sgr.

Abonnements

für die Monate Februar und März.

2/3 des Quartalspreises, können bei allen Postanstalten,
bei unsern Boten, sowie in der Expedition angemeldet
werden.

Antliches.

Seine Majestät der König hat dem General der Jagan-
terie z. D. v. Kummer, bisher von der Armee, mit dem
Ränge eines commandirenden Generals, das Großkreuz des
Roth Adler-Ordens mit Eichenlaub und Schwertern am
Ringe, dem Kreisgerichtsrath Menge zu Bielefeld und dem
Rechnungsrath Fischer im Justizministerium den Rothen
Adler-Orden 4. Kl., sowie dem Schullehrer Frey zu Ben-
dort im Kreise Göttingen den 1. Kronen-Orden 4. Kl. ver-
liehen; ferner dem bisherigen Civil-Gouverneur Sr. Königl.
Hoheit des Prinzen Wilhelm, Prof. Dr. G. Hinzpeter, den
Charakter als Geh. Regierungsrath und dem praktischen Arzt
und Augenarzt Dr. Georg Schmitz in Köln den Charakter
als Sanitätsrath verliehen.

Deutschland.

Berlin, 28. Jan. Offiziell wird geschrieben: „Der Ent-
wurf des Gesetzes über die Befähigung und Vorbereitung
für den höheren Verwaltungsdienst ist gestern dem Herren-
haus zugegangen. Wie schon mitgeteilt, sind alle diejenigen
Punkte, über welche bereits in der vorigen Session eine Ver-
einbarung erzielt worden, beibehalten, in Bezug auf den be-
kannten Differenzpunkt aber in Betreff der Landräthe ist eine
Präsentation der sich gegenüberstehenden Meinungen ange-
bahnt worden. Die einschlägigen Bestimmungen des neuen
Entwurfs enthalten folgendes: Es sind die Qualifikations-
bedingungen, wie sie für die zu präsentierenden Landräths-
kandidaten vereinbart waren, jetzt für alle, auch die ohne
Präsentation zu ernennenden Landräthe in Aussicht genommen,
für alle Kandidaten aber, die nicht die große Verwaltungs-
prüfung bestanden haben, ist die Bedingung des mindestens
einjährigen Grundbesitzes oder Wohnsitzes im Kreise festgesetzt.
Alle sonstigen Beschränkungen, mithin auch die Bestimmung
der Kreisordnung, daß die Präsentation sich nur auf Grund-
besitzer oder Amtsvorsteher des Kreises erstrecken könne, sind
aufgehoben.“

— Nachstehende Zahlen und Notizen, welche die „Magdb.
Bzg.“ Socialisten-Organen entnimmt, geben ein interessantes
Bild über die ungemeine Thätigkeit der Socialdemo-
kraten. Die regelmäßig am politischen Leben theilnehmen-

den Socialisten werden auf 100,000 veranschlagt. Eben so
viele Exemplare ihrer Blätter werden abgesetzt. Die Sum-
men, welche das Abonnement aufbringt, und die Beiträge zu
Agitationsreisen berechnen sich jährlich auf 800,000 M. Im
Jahre 1869 gab es nur 6 socialdemokratische Blätter, jetzt
bereits 47 und zwar 32 politische, darunter 3 Wochblätter
und 13 Gewerkschaftsorgane. Neben der periodischen Presse
bedient man sich als erste greifbare Waffe des Vertriebes größe-
rer und kleinerer, aber stets billiger Schriften socialistischen
Inhaltes. Durch den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein
wurden in Berlin hergestellt: 96,000 Baskall'sche Schriften,
in Leipzig 253,700 einzelne Gedichte und eine Gedichtsam-
lung in harter Auflage, in Braunschweig 198,700 Exemplare
Schriften, 40,000 einzelne Gedichte und zwei Gedichtsam-
lungen. Außerdem wurden in Berlin, München, Nürnberg,
Chemnitz, Jülich und anderen Orten 73,500 Broschüren,
55,500 einzelne Exemplare Gedichte, 7 Gedichtsammlungen
in Auflage von 60,000 Exemplaren und 24,000 Protokolle
gedruckt. Die Expedition des socialdemokratischen Blattes
„Vorwärts“ vertreibt 163 Schriften, darunter mindestens
150 reine Parteischriften, und das Verzeichniß der Brack'schen
Buchhandlung in Braunschweig weist eine lange Reihe Schrif-
ten gleichen Inhaltes auf. Außerdem sind die bekannten
Baskall'schen Schriften bereits in vierter und fünfter Auf-
lage erschienen.

Schroda (Posen), 24. Januar. Ueber das Vorgehen
gegen die hiesigen barmherzigen Schwestern berichtet
der „Dien. Bogn.“ Folgendes: „Am 19. d. kam der hiesige
Bürgermeister Herr Koll in die Anstalt der barmherzigen
Schwestern und befohl, die darin befindlichen Kinder auf
der Stelle zu entfernen. Die Schwestern erklärten, daß
sie nur kranke Kinder in der Anstalt hätten und diese nicht
entfernen könnten, daß sie aber, falls der Bürgermeister selbst
diese Sache nicht erledigen könnte, sich an den Landrath oder
die Regierung wenden wollten. Trotzdem erschien am Sonn-
tage Nachmittags abermals ein Polizist mit dem Befehl, die
Kinder sogleich zu entfernen. Die Schwestern sträubten
sich dem gegenüber, da sie doch die kranken Kinder, die
sämmtlich nicht aus dem Orte, ja sogar aus anderen Kreisen
seien, nicht in den Winter hinausstoßen könnten, zumal einige
ganz ohne Schutz wären. Der Polizist kehrte indeß trotz
dieser triftigen Gründe mit der Antwort zurück: Die Kin-
der sollen auf der Stelle entfernt werden, darunter auch
ein erst neun Monate altes Kind des Ortsbriefführers,
dessen Frau gleich nach der Niederkunft gestorben war. Die
Schwestern hatten es auf Bitten des Vaters und einiger
Polizeibeamten zu sich in Pflege genommen. Schließlich brachte
man die Kinder in das Spital.“

Aus der Rheinprovinz, 29. Jan. Der Zusam-
tritt des 25. Rheinischen Provinzial-Landtages ist
nach der „Trierer Zeitung“ definitiv beschlossen. Derselbe
wird vom 4. bis 22. April dieses Jahres in Düsseldorf
tagend. Als Landtagsmarschall wird der Fürst zu Wied
präsidiren. Für diejenigen Gemeinden, welche die Einreichung
von Petitionen an den Landtag beabsichtigen, sei bemerkt, daß
nach §. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag Petitionen
nur während der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Land-
tages eingebracht werden können. Der Provinzial-Landtag wird
sich diesmal auch mit der Petition der rheinischen Städte in
Sachen der Provinzial-Umlage befassen, eine Beschlußfassung
zu Gunsten der Städte dürfte aber kaum zu erwarten sein,
da die Vertheilung und Ausschreibung der Umlage lediglich
nach dem von dem Provinzial-Landtage genehmigten Straßen-
regulativ erfolgt ist. Ferner wird sich der Landtag vor-
ausichtlich auch wieder mit der Regelung der Ausführungs-
bestimmungen zum Fischereigesetz beschäftigen. Inwiefern die
Frage wegen Verhütung von Schäden durch Schwarzwild die
Thätigkeit des Landtages in Anspruch nehmen wird, hängt
von den Petitionen der betreffenden Gemeinden ab. Aus
eigener Initiative wird der Landtag nichts thun. Im nächsten
Landtage wird auch wieder ein anderes Regulativ für die
Provinzial-Feuer-Societät zur Verathung gelangen, und die
Vertheilung des Ueberschusses aus dem letzten Rechnungsjahre
an die Versicherten zur Beschlußfassung gelangen.

Köln, 20. Jan. Nachdem vorgestern, wie bereits ge-
meldet, der Hr. Polizei-Präsident v. König verschiedene
Actenbündel aus dem Capitel-Archiv in der hiesigen Dom-
kirche zur Uebergabe an den Staats-Commissarius Consto-
rialrath Schuppe mit Beschlagnahme begeben hatte, wurden gestern
Morgens auch die auf die Minoritenkirche bezüglichen
Actenfascikel in der Wohnung des Herrn Dompropstes Dr.
Wünnen zu demselben Zwecke beschlagnahmt. Bereits vor
längerer Zeit hatte Hr. Schuppe das Domcapitel aufgefor-
dert, ihm als königl. Commissarius die Rechnung einzusenden,
unter Berufung auf § 34 des Restitutionsdiploms der Kölner
Metropolitankirche von 1825. Damit verband derselbe
zugleich die Aufforderung, ihm die auf die Minoritenkirche
bezüglichen Acten zur Prüfung einzusenden. Wie wir ver-
nehmen, hat das Domcapitel die Einfindung der Rechnungen
abgelehnt, da der gedachte § 34 das Capitel Hrn. Schuppe
gegenüber dazu nicht verpflichte. Bezüglich der Herausgabe
der Acten soll dasselbe Hrn. Schuppe erwidert haben, daß
es als Corporation grundsätzlich einem derartigen Ersuchen
nicht entsprechen könne. Daraufhin erschien vor etwa acht
Tagen der königl. Polizei-Präsident auf Requisition des
Herrn Schuppe in der Wohnung des Herrn Dompropstes

Nach Jahren.

Criminalgeschichte von J. D. S. Temme.

(Fortsetzung.)

„Wie standen Sie zu der Todten hier?“ fragte ich sie
ohne allen weiteren Uebergang.

Die Leiche lag auf einem Ruhebett. Ich zeigte nach ihr,
nach dem unbedeckten Gesicht, das noch immer jenen Aus-
druck des Schrecks, der Todesangst, der Todesangst trug;
nur die Augen waren geschlossen.

Das Fräulein Haller mußte unwillkürlich meinem Blicke,
der Bewegung meiner Hand folgen, diesmal war sie dabei
völlig unvorbereitet, ich hatte von jenen ganz anderen Dingen
mit ihr gesprochen. Vorhin, bei ihrem Eintreten, konnte
müßte sie darauf gefaßt sein, daß ich sie zu der Leiche führen,
ihre diese vorstellen werde. Jetzt in diesem Augenblicke konnte
sie nicht daran denken, daß ich von den Fragen über völlig
fremdartige Gegenstände plötzlich auf diese Leiche zurück-
kommen werde.

Sie suchte in der That zusammen, heftig, mit allen Zeichen
eines jähren Erschreckens. War das doch ein Zeugniß ihres
Schuldbewußtseins? Es wollte mich heiß überlaufen bei dem
Gedanken. Aber da sah ich, wie sie klar und voll das Auge
auf die Leiche richteten, konnte und wie ihr eigenes
Antlitz sich mit Mitleid für die Ermordete füllte. Noch ein-
mal wichen meine Zweifel über ihre Unschuld zurück.

Sie antwortete ruhig, mit voller Fassung auf meine Frage:
„Die Baronin wollte mir wohl, sehr wohl, mehr viel-
leicht, als ich es verdiente. Ich hatte leider keine Gelegen-
heit, es der edlen Dame zu vergelten. Ich blieb ihr fern,
sie war eine Fremde für mich, wie ich es für sie sein mußte.“

„Das waren wohl auffallende Widersprüche.“
„Warum mußten Sie?“ fragte ich, „der edlen Dame, die
Ihnen wohlwollte, eine Fremde bleiben?“

„Die Verhältnisse brachten es mit sich.“

„Gegen Ihren Willen?“

„Wie gern hätte ich meinem Herzen folgen mögen, das
mich zu ihr zog!“

„Nennen Sie die Verhältnisse, die Sie daran hinderten.“

„Ich kann, ich darf es nicht.“

„Fräulein Haller,“ mußte ich ihr fast streng erwidern,
„Ihre Beirathung, offen gegen mich zu sein, macht es mir
zur Unmöglichkeit, Ihren Worten Glauben zu schenken.“

Sie kämpfte mit sich, aber sie konnte es nicht über sich
gewinnen, mir das zu entdecken, was sie offenbar verschwiegen.
Sie brach wieder in einen Strom von Theorien aus; sie
sagte:

„O, glauben Sie mir! Glauben Sie einer Unglücklichen!
Kann denn das Unglück lügen?“

Sie hatte wieder die heißen Thränen, die nicht lügen
können; sie sprach, sie fluchte in Tönen der Wahnsinn.

Durfte der Criminalrichter ihr glauben, er, der gar kei-
nen Glauben haben darf, weder nach der Seite der Schuld,
noch nach der Unschuld? Der Beweise beibringen, aber auch
fordern muß?

„Die Baronin ist ermordet,“ wollte ich das Verhör wei-
ter leiten.

„Ist sie ermordet?“ rief sie. „Kann denn nicht ein
Unglücksfall vorliegen?“

„Können Sie an einen unglücklichen Zufall glauben?“

fragte ich zurück.

Sie schüttelte schmerzlich weinend den Kopf.

„Wen halten Sie für den Mörder?“

Ich hatte die Frage rasch aufgeworfen.

„Um Gotteswillen!“ schrie sie auf mit Schreck, mit Ent-
setzen, mit einer Angst, der sie zu erliegen drohte.

Ich glaubte auf einmal einen klaren Blick in ihr Inne-
res zu haben; sie wollte nicht verrathen; aber nicht
um einen Verriß gegen sich selbst handelte es sich.

Gegen was? Gegen den Baron Emmrich? Der Ge-
dante wollte sich fest und fester in mir setzen.

Sie liebte den Baron; sie wollte seine Gattin, die gnä-
dige Frau im Schlosse werden. Der Baron vermochte durch
sein Herz nicht mehr zu lieben, er stand unter der Herr-
schaft einer heißen und mächtigen Leidenschaft für sie. Sie
hatte ihn ganz in ihrer Gewalt, das war ja das Uebel
im Schlosse über Beide. Er war der leidenschaftliche Mensch
mit der klügelhaften Vergangenheit, für dessen Willen und
Thun kein Hinderniß bestand, der rücksichtslos in der Wahl
der Mittel und Wege sein Ziel erreichen mußte und zu
erreichen wußte. Hatte sie auch jene Gewalt über ihn, wie
schwach ist einem einmal verdorbenen Herzen gegenüber die
Macht des guten Herzens! Und da war ja der verdächtige
Freunde, dieser Herr von Roßdorf da, als gefügiges Werkzeug,
der alle Schuld und allen Schein von Schuld auf sich nahm,
der vielleicht schon begonnen hatte, den Schein auf sich zu
nehmen, indem er Vorwürfen gegen den Baron ausstieß.

Freilich hatte von der anderen Seite das Fräulein verführt,
die Baronin habe ihr wohl, sehr wohl gewollt. Aber auch
in dem Maße, um sie zur Schwiegermutter zu nehmen?

Jedenfalls lagen Geheimnisse vor, deren Erklärung schwer
gewinnen mußte, und wenn sie gelang, nur dadurch herbeige-
führt werden konnte, daß ich die Liebe der jungen Dame
zur Baronin gegen den Baron, den Geliebten ihres Ge-

zens, machte. Durfte ich das? Rußte ich es nicht als In-
quiritent?

„Hat man Ihnen Näheres über den Tod der Baronin
erzählt?“ fragte ich sie.

„Sie habe Gift genossen, Arsenik.“

„Wie ihr das Gift beigebracht sei?“

„In dem Thee, den sie jeden Abend nimmt.“

„Wer konnte vorher zu dem Thee oder zu der Theema-
schine gelangen?“

„So viel ich weiß, stand beides immer nur unter dem
besondern Verschluss der Frau Walter.“

„Ein Zug des leichtesten Erschreckens, dann des Unwillens
flog durch ihr Gesicht. Sie war durch die Frage verlegt
worden. Das war als ein Zeichen für ihre Unschuld an-
zulegen. Sie ergab sich mit Ruhe in die Verlegung, die ihr
widerfuhr. Auch das war zu ihren Gunsten zu deuten.“

„Ich habe,“ antwortete sie, „am gestrigen Abend mein
Zimmer nicht verlassen.“

„Gemäß Ihrer Gewohnheit oder gegen diese?“

„Im Ganzen gemäß meiner Gewohnheit.“

„War der Baron bei Ihnen?“

„Er war bei mir, er las mir vor.“

„Aus welchem Buche?“

„Aus Göthe.“

„War der Baron lange bei Ihnen?“

„Von acht bis zehn Uhr.“

„Ununterbrochen?“

„Einmal hatte er sich entfernt, auf zehn Minuten etwa.“

Sie gab die Antwort nicht ohne ein Bögen, das mir
auffallen wollte.

„Wohin?“ fragte ich.

„Er habe seinem Kammerdiener noch einen Befehl für
heute zu ertheilen, sagte er.“

Es war eine Antwort, die mir noch mehr auffallen mußte.

„Für heute!“ bemerkte ich ihr. „Hätte das nicht Zeit
gehabt, bis er sie um zehn Uhr verließ?“

„Der Diener,“ erwiderte sie, „ist ein alter Mann, den
der Baron schon früh des Abends sich zur Ruhe begeben läßt.“

Ich war begierig den alten Diener kennen zu lernen.

„Welchen Befehl hatte der Baron dem Diener nach zu
ertheilen?“

„Der Baron erwähnte es nicht.“

„Sprach er gestern nicht über seine Entfernung?“

„Mit keinem Worte.“

„Wann erhielten Sie Nachricht von ihm?“

„Heute früh, als der Baron schon fort war, gleichzeitig
mit der Nachricht vom Tode der Baronin.“

um die Herausgabe der fraglichen Rechnungen und Acten zu bewirken, wieder ohne Erfolg. Auf weitere schriftliche Anforderung wurde dem Polizei-Präsidenten erwidert, daß in dieser Angelegenheit seitens des Domkapitels beim Ober-Präsidenten Berufung eingereicht werde, und dieselbe bereits angemeldet worden sei. Ungeachtet dessen erfolgte dann am 28. und 29. auf erneuerte Requisition des Consistorialraths Schuppe die Beschlagnahme in der Dom-Sacristei und in der Wohnung des Herrn Dompropstes. In juristischen Kreisen hat dieser Vorgang großes Erstaunen erregt, und dürfte derselbe als neuer Beitrag zu dem bekannten „Polizeikapitel“ zu registriren sein.

Adm. 30. Januar. Die „Donner Bzg.“ bringt die Beschlagnahme der Acten betreffend die Minoritenkirche ausdrücklich mit den Wünschen der Altkatholiken in Verbindung. Sie sagt: „Der altkatholischen Gemeinde ist zwar die Mitbenutzung der Kirche in sichere Aussicht gestellt, doch wäre es ihr genehmer, eine Kirche im Mittelpunkte der Stadt für sich allein zu besitzen. Daher hat der Herr Oberbürgermeister das Domcapitel ersucht, es möge der Stadt die Minoritenkirche zur Ueberweisung an die Altkatholiken zurückgegeben werden, da bei der Uebergabe an den erzbischöflichen Stuhl die Rückgabe vorgezogen sei, falls die Stadt der Kirche als katholische Pfarrkirche benützt wäre. Das Domcapitel ist darauf nicht eingegangen, indem es behauptet, dieser Fall liege nicht vor, d. h. wohl nichts anderes, als die Altkatholiken seien keine Katholiken, während sie als solche staatlich anerkannt sind.“

Schweiz.

Der „Adm. Bzg.“ zufolge hat Bischof Lachat den von der „Christl. Gemeinde“ in Aarau neu gewählten Pfarzer, Director Fischer in Luzern, suspendirt und für den Fall, daß er ihm binnen sechs Tagen nicht seine Unterwerfung anzeige, mit der großen Excommunication bedroht.

Italien.

Rom, 25. Jan. Im Jahre 1876 starben 5 Cardinäle, 13 Erzbischöfe und 33 Bischöfe. Die verstorbenen Cardinäle sind: der Cardinal Bischof und Decan Patrizi, — der Cardinal-Priester de la Vasta y Casia, Erzbischof von Sevilla, der Cardinal-Priester Tarnoczy, Erzbischof von Salzburg, der Cardinal-Priester Barrio y Fernandez, Erzbischof von Valencia, und der Cardinal-Diaco Jacob Antonelli, Staatssecretar.

Man sagt in allen unterrichteten Kreisen, daß nicht allein dem in Rom anwesenden Könige Victor Emanuel, sondern auch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Melegari Betrachtungen von mehreren Gefandtschaften über die Sprache in der Kammer gegen den Papst und den Katholizismus überhaupt gemacht worden seien, welche die Mäßigung der Sprache verurtheilt haben. Man habe kurz und bündig dem Herrn Melegari von Seiten mehrerer Regierungen erklärt, daß der Besitz Italiens auf Rom vorerst noch kein anderer, als das ihnen von der italienischen Regierung mitgetheilte Garantiegesetz sei. Man möge sich also hüten, an demselben zu rütteln, um für Italien jedenfalls mißliche Complicationen zu vermeiden.

Die Kammer genehmigte die Ausgabe von 700,000 Lire für die Theilnahme Italiens an der Welt-Ausstellung in Paris. — Von London wird gemeldet, Lord Derby habe eine Adresse mit zahlreichen Unterschriften von englischen Kaufleuten und Anderen erhalten, in der man das Räuber- und Verwahrlosten in Sicilien beklagt und verlangt, daß er die Aufmerksamkeit der italienischen Regierung in nachdrücklicher Weise darauf lenke. Was also bisher nur in der Türkei und in Griechenland Mode war, geschieht nun auch mit dem einigen Königreiche Italien. Die ausländische öffentliche Meinung mißt sich in seine inneren Angelegenheiten und verlangt Reformen in denselben; es fehlte nur noch, daß eine Konferenz zusammentrete, um über diese Reformen zu beraten. Die italienische Regierung hat wie die türkische gezeigt, daß sie nicht im Stande ist, dieselben durchzuführen. Die „Liberator“ nennt die Adresse eine Injurie gegen die National-Ehre, weil man dieselbe verdient habe.

„Wer machte Ihnen die Mittheilungen?“

„Meine Dienerin.“

„Welchem Umfange schreiben Sie die plötzliche Entfernung des Barons zu?“

„Ich weiß sie mir nicht zu erklären.“

„War der Herr von Roelof schon gestern hier?“

„Meines Wissens nicht.“

„Ich schritt zu den letzten Fragen, die ich jetzt noch an Sie richten durfte.“

„Sie kamen auf Schloß Hohenburg mit dem Baron Emmerich an?“

„Ja, in seiner Begleitung von Rom.“

„Sie sollten hier als Gesellschaftlerin der Baronin leben?“

„So war meine Bestimmung.“

„Wurden Sie die Gesellschaftlerin der Dame?“

„Ich führte nur den Namen.“

„Warum wurden Sie es nicht in der That?“

„Die Baronin wünschte es nicht. Sie war nur an die Gesellschaft ihrer Kammerfrau gewöhnt.“

„Sie hatten gleich nach Ihrer Ankunft hier eine Unterredung mit der Baronin?“

„Nur wenige Minuten lang.“

„Was wurde gesprochen?“

„Die Baronin theilte mir mit, daß und warum sie meine Dienste als Gesellschaftlerin nicht annehmen könne, daß sie aber nichts dagegen erinnern wolle, wenn ich den Titel ihrer Gesellschaftlerin führe.“

„Sie erwähnten vorher, die Baronin hätte Ihnen wohlgekannt. Wodurch gab sie Ihnen das zu erkennen?“

„Mir selbst zeigte sie es nicht. Es war mir nach jener ersten Unterredung peinlich, ich wieder zu begegnen; sie mochte daselbe Gefühl haben. Ihre Kammerfrau indes — doch haben Sie die Güte ihre Kammerfrau über diesen Gegenstand zu hören.“

Fortf. folgt.

Spanien.

Madrid, 26. Jan. Die baskischen Journale demüthigen die Angabe der vielfachen Organe, die Gemeinden theilhaftig bei der Bildung der Recrutirungslisten. Die Basken wurden erst durch Befehl des Bischofs von Victoria zur Theilnahme bewogen. Die Aufregung, namentlich in den Bergwerth-Districten von Somorostro und Galdames, ist groß; doch hat man die während der letzten Tage verhafteten Alcalden wieder entlassen. Mehrere Kriegsdampfer sind in den Hafen von Bilbao eingelaufen.

Serbien.

Belgrad, 26. Jan. Infolge eines Telegramms des „N. B. Z.“ wurde der Siebzehner-Ausschuß der Skupstina von der Regierung berufen, um sein Votum betreffs Fortführung des Krieges oder Einleitung der Friedenspräliminarien abzugeben. Einstimmig erklärte der Ausschuß, daß er den Krieg nicht beschloß, sich daher inkompetent erklärte, aber Krieg oder Frieden ein Votum abzugeben. Wenn die Regierung sich nicht trauere, auf eigene Verantwortung Beschlüsse zu fassen, möge die große National-Skupstina einberufen werden.

Rumänien.

Bucharest, 29. Jan. Die Türken verproviantiren Rußland auf sechs Monate. Gerüchtwiese verlautet, der deutsche Consul in Adrianopel sei mißhandelt worden.

Türkei.

Utsch, 28. Jan. Zur Prüfung der Lage im Kaukasus wird eine Special-Commission aus Christen und Mohammedanern niedergesetzt. Die Garnisonen wurden verstärkt. Der Grenzverkehr wird streng bewacht. Den türkischen Handelschiffen ist das Einlaufen in den türkischen Hafen von Batum bei Nacht verwehrt.

Abgeordnetenhaus. (Haushaltsetat.)

6. Sitzung vom 24. Januar.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Reichensperger fährt fort:

„Allein, meine Herren, um das zu vermeiden, hat eben der Art. 24 der Verfassungsurkunde neben das Prinzip, daß in der obligatorischen Volksschule auch der Religionsunterricht erteilt werden solle, die Bestimmung gesetzt, daß der Religionsunterricht in der Volksschule durch die Religionsgesellschaften geleitet werden soll. Wenn das aber nicht mehr geschieht, — wenn die Religionsgesellschaften ausgeschlossen werden sollen durch die Staatserziehung, dann wird dasjenige eintreten, was zu meiner Verwunderung die evangelische Lehrconferenz in Moers in einer an den Herrn Minister gerichteten Petition, die ich in den Betrieben gelesen habe, — ich weiß ja nicht, ob sie apocryph ist — als eine Maßregel zu bezeichnen gewagt hat, die nur als ein Gewaltact asiatischer Despotie aufgeführt werden kann. (Sehr gut! im Centrum. Rachen links.)“

„H. H., ich glaube annehmen zu müssen, daß der Herr Minister nach seinen Bewegungen das, was ich eben citirt habe, nicht verstanden hat. Ich will es also dahin wiederholen, daß ich in einer Petition der evangelischen Lehrconferenz in Moers gelesen habe, sie hätte an den Herrn Minister die Versicherung gelangen lassen, daß, wenn nicht mehr die Religionsgesellschaften den früheren beständigen Einfluß auf den Religionsunterricht haben sollten, dies nur als ein Gewaltact asiatischer Despotie bezeichnet werden könne. (Sehr gut! im Centrum. Rachen links.)“

„Aber, m. H., erlauben Sie mir auch, daß ich an diese etwas scharf betonte Anschauung der bezeichneten Lehrconferenz sofort eine andere Betrachtung anschließe. Es wundert mich vor allem, daß der Herr Cultusminister sich wenigstens veranlaßt gesehen hat, die Consequenz seines eigenen Handelns hier a majori zu ziehen. Sie erinnern sich alle, daß der frühere Herr Cultusminister v. Müller seine Laufbahn in entsprechender Weise abgeschlossen hat mit dem nicht veroffentlichten Brandberger Rescript. In diesem Rescripte hat Herr v. Müller für gut befunden, auszusprechen, daß die Schüler des Gymnasiums entweder den Religionsunterricht, eines aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschlossenen Geisteslichen besuchen, oder aber das Gymnasium verlassen müßten. Das, m. H., ist dem jetzigen Herrn Cultusminister als zu hart entgegengetreten, und er hat darum beim Beginn seines Amtes diese Maßnahme seines Vorgängers rectificirt. Er hat festgestellt, daß diejenigen Schüler, deren Eltern erklärten, daß der von dem offiziellen Religionslehrer erteilte Unterricht nicht ihrer confessionellen Ueberzeugung entspreche, von dem Besuche dieses Unterrichts dispensirt werden sollten, wenn ein anderweitiger Ersatz nachgewiesen sei. Nun, m. H., frage ich, ob nicht die Natur der Dinge den Herrn Minister zwingend veranlassen sollte, bei der Volksschule wenigstens dasselbe Prinzip geltend zu lassen. Der Besuch der höheren Lehranstalten ist ja ein rein facultativer, der der Volksschulen aber ein obligatorischer, und nichtbedenklicher hat Herr Falk noch nicht anerkannt, daß die Eltern der Kinder, die in der Volksschule den Religionsunterricht empfangen sollen, ebenfalls mit demselben Effect erklären können, dieser Religionsunterricht entspreche nicht ihrer confessionellen Anschauungen und Ueberzeugungen, ihre Kinder müßten daher auch von diesem Besuche in der Volksschule dispensirt werden. Es scheint mir doch die einfachste Consequenz, ja eine Nothwendigkeit zu sein, daselbe bei der obligatorischen Volksschule zur Geltung zu bringen, was bei der facultativen höheren Schule geschehen ist. Ich weiß ja sehr wohl, daß es nicht wenige Stimmen im Lande, vielleicht auch im Landtage gibt, die sagen: mit der Nothwendigkeit der confessionellen Religion sei es gar nicht so bestellt, wie von den Ultramontanen behauptet wird. Viele sagen ja: „Bildung macht frei.“ — die Religion möge ja etwas individuell Ueberschüssiges sein, aber sie sei nicht unerlässlich für die Weiterführung der Gesellschaftsordnung. Wenn dem so wäre, so würde ich zunächst meinen, daß man den Religionsunterricht aus den Begehrgegenständen der obligatorischen Schule überhaupt striche; aber ich muß doch — und ich thue es mit Genugthuung — aber die Frage einen Mann sprechen lassen, der mindestens nicht als Ultramontaner verdächtig ist. Es ist Herr v. Treitschke, der in einer seiner letzten Reden sagt: „Auf allen Gassen hallt es heute: Bildung macht frei; wenn man nur nicht auf allen Gassen erleben müßte, wie Bildung unfrei macht und den Menschen zum Knechte der Phrasen erniedrigt.“ (Hört! hört!) Und er sagt dann weiter: „Wer den frommen Glauben, das Eigenthum und Beste des kleinen Mannes, gerührt, handelt als ein Verbrecher an der Gesellschaft.“ M. H., ich will mir dieses etwas scharfe Verdict der Form nach nicht zu eigen machen, aber ich will es dadurch ergänzen, daß ich sage: nicht bloß für den kleinen Mann, sondern auch für die Höchsteigsten der Erde ist dieser Glaube unerlässlich, wenn die menschliche Gesellschaft überhaupt, auch die des neunzehnten Jahrhunderts, ihre Aufgabe lösen soll. (Bravo.) Das, m. H., sind ungefähr die Postulate, die meinem Antrage zu Grunde liegen. Ich muß fragen, wie es mit der rechtlichen Begründung desselben beschaffen ist.“

In dieser Beziehung will ich davon ausgehen, daß in vorigem Jahre der Herr Regierungskommissar Stauder im Herrenhause bei Verathung der betreffenden Petitionen einfach gesagt hat: der Religionsunterricht ist ein obligatorischer Begehrgegenstand, also kann er nur im Auftrage des Staates und nur durch dessen Organe geleitet werden. Ich will einmal diese Fiktion gelten lassen, aber dann muß ich doch fragen, ob, wenn diese Fiktion in ihrer Allgemeinheit wahr sein könnte, was ich nicht anerkenne, welchen besonderen Charakter alsdann mindestens diese Organe haben müßten, die im Auftrage des Staates diesen Religionsunterricht wirklich leiten sollten. Das kann doch nicht wieder eine offene Frage sein; wenigstens für die Rechtspflege, die zweifellos im Auftrage des Staates gehandelt wird, legen alle Gesetze bestimmte Erfordernisse der Qualifikation voraus. Ich denke, es wird auch bei dem Religionsunterricht in der Schule daselbe als notwendig erachtet werden müssen. Nun geben die Gesetze und die Verfassung des Landes volle Antwort auf die Frage, welchen Charakter die betreffenden Lehrer haben müssen. Das steht in unseren Landesgesetzen, namentlich in der Consistorialordnung von 1817 und 1837 durch das Erforderniß der massio canonica bei den Lehrern wie in der Verfassung sehr deutlich ausgesprochen. Zunächst erinnere ich daran, daß schon das Allgemeine Landrecht Theil II Titel 12 § 12 allgemein bestimmt, daß die Schulen unter der Direction der Ortsobrigkeit stehen, welche die Geistlichen zuzulegen muß. Nun sagt § 49 desselben Titels Folgendes:

„Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl, als der Kinder zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalt thätig mitzuwirken.“

„H. H., über diesen Gesetzesparagraphe hat sich im vorigen Jahre die Commission des Abgeordnetenhauses, welcher die betreffenden Petitionen zugeleitet waren, in einem gedruckten Bericht ausgesprochen. Sie hat gesagt: vielleicht möchte man sich zur Rechtfertigung des Satzes, daß der Religionsunterricht gesetzlich durch die Ortsgeistlichen erteilt werden solle und müsse, auf diesen Paragraphe berufen. Allein es resumirt der Bericht sich dann dahin, daß er meint, nur durch die gewaltsamste Interpretation könne diese Conclusion daraus gezogen werden, denn — so heißt es in dem Commissionsbericht, ganz entsprechend demjenigen, was damals der Herr Regierungskommissar in der Commission selbst vertreten hat — denn zunächst sei diese Function den Pfarrern zugewiesen als Schulrevisoren, — zweitens spreche der Paragraphe ja gar nicht von dem Religionsunterricht, und drittens lege dieser Paragraphe dem Ortsgeistlichen nur die Pflicht auf, das Entschendende zu thun, gebe ihm aber keineswegs das Recht dazu. Ja, m. H., wenn eine derartige, wie ich meine, mehr a s gewaltsame Dialektik in Actenfäden des Abgeordnetenhauses vorformen kann, dann ist es allerdings schon sehr weit gekommen! Quersicht also, m. H., die Beauptung, der § 49 beziehe sich auf die Prediger nur als Schulrevisoren, und da sie das nicht mehr sein oder nicht mehr sein müßten nach den neuesten Gesetzen, so sei der ganze Satz hinwiegend. Ich frage nun den Herrn Minister, ob auch er dann behaupten will, daß seine Schulrevisoren den Schullehrern und den Kindern überhaupt Unterricht zu erteilen haben. Er wird selbst anerkennen, das sei nicht die Aufgabe der Schulrevisoren, — sie hätten nur die Aussicht auszuüben, nicht aber Unterricht zu erteilen. Das Landrecht selbst spricht aber auch in § 49 von dem Prediger schlechthin und nicht von einer besonderen Qualifikation, die er außerdem haben kann, aber auch nicht haben kann. Und weiter: es soll hier in diesem Paragraphe von dem Religionsunterricht überhaupt nicht die Rede sein. Ja, ganz gewiß nicht, es ist vom Unterricht im Ganzen die Rede, und wenn der ganze Unterricht der Volksschule so behandelt wird, wie es der § 49 vorschreibt, dann wird ganz gewiß auch der Religionsunterricht a priori so behandelt. Und endlich, m. H., wie ist es denn möglich, daß man in Actenfäden einer gelegentlichen Versammlung druden lassen kann: die im Gesetz ausgesprochene Pflicht der Prediger begründet kein Recht für sie, diese geistliche Pflicht auszuüben! Das heißt denn die geistliche Pflicht anders, als das Recht, sie zu erfüllen? Will man etwa auch daselbe gelten lassen von der Pflicht der Eltern, ihren Kindern den Unterricht angedeihen zu lassen? Will man ihnen etwa durch den Minister verbieten lassen, diese Pflicht auszuüben? Hat der Minister denn nicht auch seine Schranke an den Gesetzen? Kann er auch nur dispensiren von der Befolgung der Gesetze, oder kann er es gar verweigern, daß die Gesetze befolgt werden? Ich meine, eine solche Praetention könne gar nicht gedacht werden. Es wäre ja vielleicht eine Möglichkeit, unter welcher der Herr Regierungskommissar die eben bezeichnete Sprache möglicherweise hätte führen und in den Bericht hätte hineinbringen können, — nämlich die, wenn es klar und unzweifelhaft feststände, daß die im Gesetz ausgesprochene Pflicht nur auferlegt worden sei, um die Interessen des Ministers und die Arbeiten seiner Functionäre zu erleichtern. Dann könnte man ja möglicherweise, wenn auch mit Unrecht, davon sprechen, es könne dispensirt, niemals aber verboten werden, dem Gesetze gemäß zu handeln. Aber das Landrecht sagt mit klaren Worten, daß diese geistliche Verpflichtung ausgesprochen sei zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalt, also nicht zur Erreichung des Zweckes eines Ministers oder eines seiner Functionäre, — und über die geistliche functionäre Interessen der Schulanstalt kann doch ganz gewiß der Herr Minister durch seine Anordnungen nicht hinweggehen. Ich meine Herren, will diese Seite der Frage nicht weiter verfolgen; es ist vielleicht vergeblich, aber mir genügt es einstweilen, Sie zu verweisen auf das umfangreiche Buch des Herrn v. Rönne über das preussische Unterrichtsverwesen, wo Sie eine ganze Reihe von ministeriellen und Oberpräsidialerlassen finden, die diesen Gedanken in der allerentschiedensten Weise zur Geltung bringen. Ich will weiter fragen, ob und welche Veränderung denn nun an dem eben von mir bezeichneten älteren Rechtszustand des Landes durch die Verfassungsurkunde herbeigeführt sein mag. Und da wird die Antwort sich dahin ergeben, daß die preussische Verfassungsurkunde alles Das, was ich bisher angedeutet habe, in der allerhöchsten Weise betont und verfassungsmäßig versichert. In den Artikeln 20 und 22 wird zunächst der grundlegende Satz der Unterrichtsfreiheit ausgesprochen, die noch nicht verwirklicht ist. Sodann besagt der Artikel 24 wörtlich:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen; den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.“

Nun sagt in dieser Beziehung Herr v. Rönne in seinem Buche auf Seite 259, daß der Religionsunterricht verfassungsmäßig als eine geistliche Angelegenheit angesehen werde, nicht als eine staatl. Er sagt auf Seite 653:

„Der Religionsunterricht ist in allen denselben beruhenden Verordnungen als die Hauptfache des ganzen Schulunterrichts behandelt und bezeichnet; der dadurch begründete confessionelle Charakter der Volksschule hat selbst in der Staatsverfassung (Art. 24) Anerkennung gefunden, welcher außerdem die gesamte Leitung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften überträgt.“

Das, m. H., ist das Resümé, welches Herr v. Rönne aus den Verfassungsbestimmungen entnommen hat. Ich bin der Meinung, daß nach beiden Seiten hin der Herr Cultusminister weit darüber hinweggegangen ist. Von seiner — ich weiß nicht, ob ich soll sagen systematisch oder thatsächlich betriebenen Umwandlung der bestehenden confessionellen Schule in Simultanen will ich nicht ein-

gehend spre-
chen, daran
ansetzen soll
1820 des
katholischen
den Winder
einen eigen
Gemeinden
nung sich
gelegt nur
unterrichts
Ministers
weil nicht
bei irgen
Gefühl dem
halb zurück
cretes, spe
nungen ein
die Erlaub
ar als Ge
Kinnnte G
nachweisen
bestimmten
weisen dab
eausale Be
§ 49 v. R.
§ 49 v. R.
qualificiren
im § 49 v.
Minister
übergehen
der actuell
fassungsurk
ung hat
Cultusmin
er zu mein
scheint. C

„J
Berfa
denen
Berfa
namen
„Beit
Er hat
weisen, da
hinwegge
nach
„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

„M
terrid
etwas
Gang
die P
Ich me
vorherger
hat in sei
keine and
Gehegebu
Meinung
tonk, sich
Berdaht
hen wollen
der Herr
Art. 24 d
auch die
Verwaltun
gehen darf
hier nicht
gelegt, die
ung nach
von getha
fassung, w
hen bestan
sagt, diese
Sinn, als
„bisheran
Herrn Cu
niemals e
sungsfinne
pragis in
laut gewo
wirklichen
sprechende
hier das l
unmittelba
Artikeln
und zweite
len und Un
frei, wenn
gang den
dieser Sa
leider nich
haben wil
die Unter
der Beitu
Unterricht
wiesen hat
Zeiten soll
den Religi
ist, — na
zu überzeu
dem Behr
Büchje

daß in vorigem
Herrenhause bei
hat: der Re-
and, also kann
essen Organe ge-
lassen, aber
in ihrer Abge-
e, welchen beson-
haben müssen, die
t wirksam beson-
fene Frage sein;
im Auftrage des
nte Erfordernisse
ch bei dem Reli-
dig erachtet wer-
fassung des Lan-
Bundesgesetzes,
und 1837 durch
ren wie in der
erinnere ich das
Titel 12 § 12
ction der De-
muß. Nun sagt

nur durch Auf-
Schulmeister
weches der Schul-
fisch im vorigen
der die betreffen-
Berichte aus-
sich zur Rech-
gefeslich durch
auf diesen Pa-
sch sich dann da-
erpretation könne
u heißt es in
igen, was damals
elbst vertreten
ern zugewiesen
apf ja gar nicht
teiler Paragraph
schende zu thun,
t. H., wenn eine
alektik in Wien
dann ist es aller-
H., die Haupt-
Schulrevisoren,
ein müßten nach
Apf. Ich frage
gen will, daß
ndern überprüf-
erkennen, das ist
nur die Aufsicht
s Landrecht selbst
weg und nicht
weg sein kann, aber
in diesem Para-
die Rede
im Ganzen die
ale so behandelt
s gewiß auch der
endlich, m. H.,
einer gegebene
ausgesprochene
diese gezielte
Plicht anders,
auch daselbst ge-
en den Unterricht
ch den Minister
Minister denn
er auch nur bis-
er es gar ver-
eine, eine solche
wäre ja vielleicht
gacommissar die
in den
e, wenn es klar
s ausgesprochene Plicht
Ministers und die
könnte man ja
reden, es könne
esche gemäß zu
orten, daß diese
ung des Zweckes
des eines Mi-
der die gezielte
s gewiß der Herr
en. Ich meine
verfolgen, es ist
Sie zu ver-
Räume über das
e von ministe-
Gedanken in der
Ich will weiter
n dem eben von
durch die Ver-
die Antwort
erkärten alle
Artikeln 20 und
richtigkeit aus-
besagt der Ar-

gehend sprechen, dies liegt ja außerhalb des Antrages. Ich will
nur daran erinnern, daß der Herr Kultusminister sich doch genau
ansehen sollte und mußte, was die Cabinetsordre vom 2. October
1820 desfalls ausdrücklich vorschreibt — daß nämlich diese Simu-
lansschulen nur ausnahmsweise Platz greifen sollen, wenn die Zahl
der Kinderheit der Confessionsgenossen nicht groß genug ist, um
einen eigenen Lehrer anzustellen; andernfalls nur dann, wenn die
Gemeinden und zugleich die kirchlichen Oheren, sowie die Regie-
rung sich damit einverstanden erklären. M. H., ich will hier wie
gefragt nur näher eingehen auf die Monopolisirung des Religions-
unterrichts durch die Staatsbehörden, die in dem Erlasse des Her-
Ministers ausgesprochen worden ist. Der Herr Minister hat, ich
weiß nicht mehr wann, ich habe mir dieses Datum nicht notirt,
bei irgend einer Gelegenheit gesagt: Die Behauptung, daß sein
Gefäß dem Geleße und der Verfassung widerspreche, sei schon des-
halb zurückzuweisen, weil wir nicht im Stande seien, ihm ein con-
cretes, specielles Geleße in Bezug auf die Einzelheiten seiner Anord-
nungen entgegenzuhalten. Ich, m. H., möchte mir von vornherein
die Erlaubnis nehmen, dem Herrn Minister entgegenzuhalten, daß
er als Exekutivbehörde doch seinerseits seine Maßregeln durch die
kimmte Geleße rechtfertigen muß, nicht aber, daß man ihm erst
nachweisen muß: eine bestimmte Anordnung desselben stehe einem
bestimmten Geleße entgegen. Er muß seine Legitimation erst nach-
weisen dadurch, daß er seine Anordnungen mit einem Geleße in
sachliche Verbindung setzt. Allein ich habe ja schon den verletzten
§ 49 v. A. vorgeführt. Wenn Sie nicht diesem § 49 die im
vorjähigen Bericht gegebene falsche Deutung, die ich nicht weiter
qualificiren will, geben wollen, dann werden Sie anerkennen, daß
im § 49 schon das Gegentheil von dem gesagt ist, was der Herr
Minister zur Geltung gebracht hat. Nun muß ich also weiter
übergehen auf die Frage, wie es denn heute in Preußen steht mit
der actuellen Geltung und mit dem Sinne des Art. 24 der Ver-
fassungsurkunde, auf welchen wir uns berufen. In dieser Bezie-
hung hat nun bei Beratung des Schulaufsichtsgesetzes der Herr
Kultusminister am 9. Februar 1872 eine Erklärung abgegeben, die
er zu meinem Bedauern nicht ferner vor Augen gehalten zu haben
scheint. Er hat damals gesagt:

„Ich bitte Gewicht darauf zu legen, daß der Art. 24 der
Verfassungsurkunde besteht und bestehen bleiben soll, und
ebenso, daß das actuelle Recht, welches nach Artikel 112 der
Verfassungsurkunde dem Art. 24 der Verfassungsurkunde, Urkunde,
namentlich in seinen beiden ersten Absätzen (wo das Wort
„Leitung“ vorkommt), entspricht, aufrecht erhalten bleibt.“
Er hat diese Erklärung abgegeben, um die Befolgung zurückzu-
weisen, daß er über den Sinn und die Bedeutung des Art. 24 sich
hinwegsetzen könnte, und er hat darum am folgenden Tage noch
folgende weitere Erklärung abgegeben:

„Wenn“, sagt er, „an den gegenwärtigen Vorschriften, die
nach Art. 112 der Verfassungsurkunde in Bezug auf das Un-
terrichtswesen bestehen und mit dem Art. 24 übereinstimmen,
etwas geändert werden soll, so kann die Veränderung in keinem
Gange erfolgen, als in dem Gange, der bedingt wird durch
die Prinzipien der Verfassungsurkunde.“

Ich meine also, hier ist klar ausgesprochen, daß das nur nach
vorheriger Verfassungsänderung geschehen könne. Der Herr Abge-
ordnete hat in seinem Tagesordnungsantrage gesagt, der Art. 24 hätte ja
keine andere Bedeutung, als Richtschnur zu sein für die künftige
Gefesgebung. Sie haben gehört, daß der Herr Minister anderer
Meinung gewesen ist und daß er die actuelle Geltung desselben be-
tont, sich dadurch ja für gebunden erklärt hat, indem er so den
Verdacht von sich abbläst, als könne er über denselben hinausge-
hen wollen. Aber, m. H., ganz abgesehen davon, wird doch wohl
der Herr Abgeordnete auch der Meinung sein müssen, daß, wenn der
Art. 24 die Richtschnur für die Gefesgebung sein müsse und daß die
Verwaltung nicht weiter gehen könne, als selbst die Gefesgebung
gehen darf. Ich sollte meinen, das wäre ziemlich klar, das brauchte
hier nicht näher erörtert zu werden. Der Herr Minister hat, wie
gefragt, diese seine Erklärungen und Zusicherungen, meiner Anschau-
ung nach, nicht bloß nicht verwirklicht, sondern das Gegentheil da-
von gethan. Er hat namentlich den Sinn des Art. 24 der Ver-
fassung, wie er durch eine 25jährige Staatspraxis im Staate Preu-
ßen bezeugt ist, durch seinen Nachwort völlig beseitigt; er hat ge-
sagt, dieser Artikel habe in der Wirklichkeit einen ganz anderen
Sinn, als man ihm bisher beigelegt habe. Allein, m. H., das
„bisherige“ ist eben nicht bloß die Anschauung aller Vorgänger des
Herrn Kultusministers, sondern es ist die bewußte anerkannte und
niemals angefochtene richtige Uebersetzung des wirklichen Verfas-
sungs sinnes. Es ist niemals während dieser 25jährigen Staats-
praxis in einem der beiden Häuser der mindestens Zweifels dagesen
laut geworden, daß jene 25jährige Staatspraxis die richtige, dem
wirklichen Sinne und der Bedeutung der Verfassungsurkunde ent-
sprechende ist. Nun, m. H., begnügt aber auch dem Herrn Minis-
ter das, daß das Wort „Leiten“ und „Leitung“ in zwei
unmittelbar nacheinanderstehenden, dieselbe Materie betreffenden
Artikeln der Verfassungsurkunde vorkommt, nämlich im Art. 22
und zweimal im Art. 24. Der Art. 22 sagt: Unterricht zu ertei-
len und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem
frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähig-
ung den Staatsbehörden nachgewiesen hat. Ich frage, ob, wenn
dieser Satz actuelles Recht im Staate Preußen wäre, wie er es
leider nicht ist, ob dann vielleicht der Herr Minister den Muth
haben würde, auch hier das Wort „Leiten“ des Art. 22, welcher
die Unterrichtsfreiheit proklamirt, so zu paraphrasiren, wie er bei
der Leitung des Unterrichts es thut. Also demjenigen, der die
Unterrichtsanstalten gründen darf, seine Befähigung dazu nachge-
wiesen hat, soll zwar das Recht beigelegt werden, zu leiten, dies
Sollen solle aber nur bedeuten — wie es jetzt in Beziehung auf
den Religionsunterricht von dem Herrn Minister statuiert worden
ist, — nämlich das Recht, dem Unterrichte beizuwohnen, sich davon
zu überzeugen, daß der Unterricht in seinem Sinne geleitet werde,
dem Lehrer auch Vorstellungen darüber zu machen und eventuell
Wünsche und Beschwerden an die vorgelegte Behörde zu richten.
Fortsetzung folgt.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 30. Jan. Nachdem das Auftreten der Rinderpest
im Innlande — Reg.-Bezirke Oppeln und Breslau, sowie
in Berlin und Altona — constatirt worden ist, verordnet
die königliche Regierung zu Düsseldorf auf Grund des Ge-
setzes „Maßregeln gegen die Rinderpest vom 9. April 1869“
sowie der dazu erlassenen Instruction vom 9. Juni 1873,
und unter Bezugnahme auf den § 328 des Straf-Geset-
buches, daß von jedem der Rinderpest verdächtigen Krank-
heits- oder Todesfälle beim Rindvieh oder sofern innerhalb
eines Ortes in einem Viehbestande sich 2 Erkrankungs- oder
Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen binnen 8 Ta-
gen ereignen, der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu er-
statten ist und daß der Besitzer vor der durch die Behörde
getroffenen Entscheidung die kranken Thiere nicht schlachten
oder tödten, etwa gestorbene Thiere nicht verscharren aus-
zuwerfen oder sonst beseitigen darf, im Gegentheil dieselben
so aufzubewahren hat, daß das Singekommen von Menschen
oder Thieren abgehalten wird.

Düsseldorf, 29. Jan. Die diesjährige Frühjahrsprü-
fung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
findet, laut der „E. B.“, Montag den 5. März d. J., vor-
gen 8 Uhr, und die folgenden Tage, in dem Dienstgebäude
der kgl. Regierung hier statt.

Bochum, 26. Jan. Die „E. B.“ meldet: In der Nähe
von Königssee ist vor einigen Tagen ein einsam wohnender
Gutsbesitzer von 15 Kerlen bei nächtlicher Weile in seiner
Wohnung angefallen und unter Todes-Drohungen gezwungen
worden, seine Haarkraft herzugeben. Die näheren Details
der Sache sind uns noch nicht bekannt, ihre Authentizität ist
aber zweifellos. Wie treiben offenbar sehr unbehaglichen
Zuständen entgegen, wenn, wie das obige Beispiel zeigt, be-
reits die Bildung einer förmlichen Räuberbande ihren An-
fang nimmt. Eine Vermehrung der Polizeikräfte erscheint
unter solchen Umständen immer dringender geboten. — Ge-
stern Morgen um 4 1/2 Uhr wurde ein Bergmann, der von
der Arbeit kam, auf der Wittener Chaussee in der Nähe des
Wintermann'schen Locals von 2 plötzlich auf ihn zulaufenden
Individuen angepackt und aufgefordert, was er bei sich habe,
herzugeben. Als er hierbei Widerstreben zeigte, erschienen
auf einen Pfiff der Angreifer noch drei andere Strolche.
Der Bergmann verzichtete jetzt auf Widerstand, und mußte
etwas Geld, seinen Rock, seine Weste und die Bergmanns-
lampe hergeben, so daß er gewöhnt war, in Hufe und Hemd
seinen Weg fortzusetzen.

Münster, 29. Jan. Vom hochwürdigsten Herrn Bischof
Dr. Konrad Martin ist eben im Münster'schen Ber-
eine neue Schrift erschienen unter dem Titel: „Blick
in die Gegenwart und Vergangenheit“. Das erste Capitel
bespricht die persönliche Lage des hochverehrten Oberhirten.

Bauordnung.

Bau- und Straßenordnung.

Die Baupolizeiordnung für Neuß vom 25. Januar 1874
ist weiter nichts als ein wenig oder gar nicht veränderter
Abdruck der für die Stadt Düsseldorf gültigen; auch in Glad-
bach ist dieselbe Verordnung mit ewigen Zusätzen in Kraft,
ohne daß diese Zusätze gerade eine wesentliche Verbesserung
darstellen. Zum Geleße fehlt, wie es scheint, den Städten
das geeignete Organ, indem in der Regel Polizeiverordnungen
den Stadtverordneten nur eben vorgelesen werden und die
Stadtverordnetencomplexe in Hinsicht der Befähigung ihrer
Mitglieder unsern Parlamenten weit nachstehen. Ganz ge-
rechtfertigt war daher der vor einiger Zeit für Neuß aus-
gesprochene Wunsch, die recht bald zu regelnde Frage der Bau-
und Straßenordnung einer Commission von aus der Bürger-
schaft zu berufenden Sachverständigen zu unterbreiten, wobei
natürlich die Mitwirkung einzelner Stadtverordneten nicht
ausgeschlossen sein sollte und die Genehmigung des ganzen
Stadtverordneten-Collegiums vorbehalten bleiben mußte.

Anerkannt wurde nämlich in öffentlicher Sitzung, daß
unsere Baupolizeiordnung sehr reformbedürftig ist; viele Bestim-
mungen müssen ganz ausgemerzt, manche viel zu strenge
Befristungen gemildert und fast alle präciser gefaßt werden.
Insbesondere ist man in maßgebenden Kreisen auch darüber
klar, daß die Bauordnung der der Handhabung durch die
nicht bauverwandten Organe der Polizeiverwaltung nicht die
nötige Uebersichtlichkeit bietet. In dieser Beziehung wäre
zu empfehlen, daß man bei Abfassung einer neuen Bauord-
nung das Material einfach in Abschnitte eintheilt mit Rück-
sicht auf die Behörde oder Corporation, welche die betr.
Bestimmungen durchzuführen hat. Die Stadtverordnetenver-
sammlung und der städtischen Verwaltung untersteht die Re-
gelung der Straßenangelegenheiten; der erste Abschnitt würde
deshalb die Ueberschrift erhalten: „Von den Straßen.“ — Der 2.
Abschnitt würde unsere Baumeistercommission zur Prüfung der
eingereichten Baupläne angeben und etwa in die Unterabtheilun-
gen zerfallen: 1) Von den Beziehungen der Gebäude zu der zu-
gehörigen Straße; 2) Von den Beschränkungen in Hinsicht der
Grundstücke, welche bebaut werden sollen; 3) Vorschriften
über die Konstruktion der Häuser. — Der dritte Abschnitt
würde die Instruction für die Ueberwachung während des
Baus und vor der Benutzung enthalten und sich also haupt-
sächlich an den Polizeicommissar wenden. Es wäre hier zu-
nächst festzusetzen, daß nur nach genehmigtem Plane gebaut
werden darf; es folgen darauf Bestimmungen über die Vor-
sorge, daß Alignment und Höhenlage richtig beobachtet wer-
den, dann kommen die Vorschriften über Qualität des zu ver-
wendenden Materials und endlich schließlich dieser Abschnitt mit
den Bestimmungen über die Arbeit, die Unternehmer und
deren Gehilfen. — Im vierten Abschnitt wären die Plichten
des bauenden Publikums (der Bauherren) enthalten, insbe-
sondere fänden hier die Bestimmungen ihren Platz: 1) über
die Form der Bauplanbegutachtung, 2) über die Behörden,
welche in den einzelnen Fragen zuständig sind, und über den
Instanzengang, 3) über die Zeitpunkt, in welchen behufs
Handhabung der Bauaufsicht der Bauherr sich in Verbindung
zu setzen hat mit den Behörden. — Endlich enthält der fünfte
und letzte Abschnitt die Strafbestimmungen.

Es kann nicht Zweck dieser Arbeit sein, eine vollständige
Bauordnung zu liefern; augenblicklich handelt es sich vor
Allem um die Straßenfrage; im Uebrigen sei nur bemerkt,
daß unsere jetzige Bauordnung augenscheinlich von einem
Architekten herrührt, der mehr im Auge hat, recht gute
Bauten zu erzielen, statt sich darauf zu beschränken, unbe-
friedigende und schlechte Bauausführungen zu verbieten.
Bestenfalls ist Zweck der Polizeiaufsicht und Ersteres würde
ganz gewiß zur Vorausschickung haben, daß dem bauenden
Bürger eine sachverständige Behörde helfend und ermunternd
zur Seite steht. Wie heute die Dinge stehen, weiß der Bür-
ger schon den nöthigen Rathgeber zu finden in Bauange-
legenheiten. Die Bürgerpflicht und die ihr dienenden Bau-
meister a. v. können in Bezug auf Güte der Ausführung
und auf Fehlerlosigkeit ruhig den Vergleich anhalten mit
den Mißgriffen, welche in der Vergangenheit von Amts-
wegen gemacht wurden. Man sende die Sorgfalt und
Umflucht darauf, daß Uebelstände, wie jetzt vor dem Rhein-
thore und in der Kapitelstraße zu überwinden, unmöglich wer-
den und erspare sich dafür lieber das Herumbasteln an
Kleinigkeiten. Eine allzu strenge Bauordnung fördert die

Tüchtigkeit der Bauherren nicht; gerade wo man zu viel fordert
und die zu hoch gespannte Forderung rücksichtslos durchsetzt,
pflügt man die Pflucherei und erzüht sich jene Unternehm-
er, deren ganzes Geschäft auf Täuschung der Polizei und
des Publikums basiert ist. Hier in Neuß hat man in den
letzten Jahren die Bau-Ausführung kaum überwacht und
doch hat man es in Neuß noch lange nicht zu jener Virtuosi-
tät im Häufereinstürzen gebracht, wie in größeren Städten
(z. B. Düsseldorf und Greifeld) mit ihren Stadtbaumeistern,
welche fast ausschließlich der Bauaufsicht sich widmen. Wenn
die Polizeibehörde bei Handhabung einer einfachen Bauord-
nung verhindert, daß Wohnhäuser bloß aus zerbrochenen,
alten oder bleichen Steinen, fast ohne Kalk und mit faulen
Hölzern hergestellt, dann gleich anßen verputzt werden, damit
„Niemand nichts sieht“, — so hätte die Behörde genug ge-
leistet; in Neuß würde, wenn die Controle nur auf eine kleine
Zahl wichtiger Bestimmungen concentrirt worden wäre, viel-
leicht ein halbes Duzend von den 300 zuletzt gebauten Häu-
sern ein wirksames Einschreiten der Polizei herausgefordert
und damit mehr und Schlimmeres veranlaßt haben als jetzt,
wo in unserer Bauordnung man vor lauter Blumen den Wald
nicht sieht.

Der Mangel im Einzelnen werden dem Leser mehrere
vorgeführt, sobald die im ersten Artikel angeregte Prüfung
unserer Bauordnung auf die doch so unentbehrlichen Begriffe
einer fertigen und einer für den Anbau bereiten Straße vor-
genommen wird; vorab sei noch bemerkt, daß fast durchweg
die vorgeschriebenen geringsten Größen viel zu hoch gegriffen
sind und deshalb mehrfach zu Unmöglichkeiten führen, z. B.
die Höhe eines Wohnraumes kann nach § 52 manchmal 2,50
Meter betragen, ein Dfenrohr muß nach § 46 wenigstens
0,50 von der Decke entfernt bleiben; man sitzt also den
Kopf am Rohr oder man darf in einem solchen (alten) Hause,
wo es an Schornsteinen vielfach fehlt, nur kalt sitzen. Außer-
dem gehört das gewöhnliche Dfenrohr doch kaum in die Bau-
ordnung hinein, die Befestigung feuergefährlicher eiserner
Röhren ist wohl dem Schornsteinfeger zu überlassen, der in
dieser Hinsicht ohne Zweifel ausreichende Instructionen und
Befugnisse hat.

Daß manche Bestimmungen ganz ausgemerzt werden
müssen, ist dem schlichten Manne klar, wenn er sieht, wie
wenig sie beachtet worden sind. Die Bestimmung in § 23:
Gebäude von mehr als 20 Meter Front müssen mindestens
2 Treppen erhalten,“ auf die alte Schule am Münsterplatz
angewendet, würde offenbar wesentliche Werthverminderung
des Gebäudes nach sich ziehen; in einem derartigen einstöckigen
Hause würde bei entsprechender Anordnung der Treppe in
Bezug auf die Sicherheit der oberen Etage in Unglücksfällen
nichts zu wünschen übrig bleiben. Ferner: der § 31 verordnet,
daß die Thüren an Wirtschaftsfällen „nach innen und außen
aufgehen müssen.“ Wie viele Wirtschaftsfälle sind in Neuß
neugebaut und neuingerichtet worden seit Erlass der Bau-
ordnung, ohne daß nur an die genannte Bestimmung gedacht
wurde? — Bleiben solche Bestimmungen bestehen, so öffnet
sich gar zu leicht dem Klügel Thür und Thor. Mit Hilfe
solcher Bestimmungen kann man den Bürger grüßlich quä-
len; man kann aber auch ganz nach Belieben ein Auge zu-
drücken. Aus solchen Zuständen, ja aus der bloßen Mög-
lichkeit solcher Zustände folgt eine Unsicherheit des Besitzes
zum Schaden des Staates und der Stadt.

Technische Bestimmungen sollten überhaupt nur mit
Vorsicht in eine Bauordnung aufgenommen werden; unser
§ 73 verordnet, daß Rinnen zum Wasserablauf unter dem
Bürgersteige ausmünden müssen und verbedet sind. Diese
Einrichtung wird heute unpraktisch gefunden. Heute mag
man flache breite Gruben auf dem Bürgersteig.
„Brunnen sollen mit wenigstens 33 Centimeter starken
Mauern eingefast sein,“ schreibt der § 74 vor; hoffentlich
ist diese Bestimmung hier in Neuß bei gewöhnlichen Haus-
brunnen noch niemals gehandhabt worden.

Das wären Beispiele genug, die Reformbedürftigkeit nach-
zuweisen. (Fortf. folgt.)

*) Im Interesse der Gesundheit?

**) Leider doch! aus Furcht, man möchte den Plan nicht ge-
nehmigen — in Neubauten auf der Eifelstraße.

Vermischtes.

Würzburg, 26. Jan. Am Donnerstag Abend 10 1/2
Uhr brach ein aus der Dr.-Marsgasse herkommender Herr
an der Ecke der Poststraße plötzlich zusammen und gab als-
bald seinen Geist auf. Ein hinzukommender Arzt und die
sich alsbald zahlreich sammelnden Vorübergehenden ton-
stirnten als Todesursache eine am Kopfe befindliche Wunde
mit einem scharfen Instrumente verursachte gräßliche Wunde,
welche den ganzen Hirnschädel gespalten hatte, so daß das
Hirn herausquoll. Selbstverständlich rief dieser Vorfall die
größte Aufregung hervor. Ein Raubmord scheint nicht vor-
zuliegen, da der Getödtete, welcher der Kleidung nach dem
besser situierten Klassen angehörte, noch mit einer goldenen
Uhrkette versehen war. Nach der Art der Verletzung muß
die That unmittelbar vorher in nächster Nähe stattgefunden
haben.

Fruchtpreise zu Neuß am 31. Januar.

	1. Qual.	2. Qual.	3. Qual.	1. Qual.	2. Qual.	3. Qual.
Weizen	23	21	20	Buchweizen	16	80
„	21	20	19	„	16	80
„	21	20	19	„	16	80
„	21	20	19	„	16	80
„	21	20	19	„	16	80
„	21	20	19	„	16	80
„	21	20	19	„	16	80
„	21	20	19	„	16	80
„	21	20	19	„	16	80
„	21	20	19	„	16	80

(Alles per 100 Kilo.)
Weizen, Roggen, und Samen niedriger.
Rübsen per 100 Kilo in Partien von 100 Str. 78 —
Rübsen per 100 Kilo faßweise 80 —
Weizen-Vorfuß per 100 Kilo 3.50. R. höher als Rübsen.
Rübsen per 1000 Kilo 122 —
Weizen-Vorfuß 00 per 100 Kilo 30 50 —
Rübsen per 50 Kilo 6 —
Rübsen, Rüben und Vorfuß niedriger.

